



Ihr Ansprechpartner zum Umgebungsplan in der Gemeinde Hitzkirch

Gemeinde Hitzkirch
Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft
Luzernerstrasse 8, 6285 Hitzkirch
Telefon +41 41 919 71 61

Wir empfehlen Ihnen, die im Merkblatt aufgelisteten Planinhalte des Umgebungsplans mit dieser Stelle vorgängig abzuklären. Dort erhalten Sie auch Auskünfte über wichtige Grundlagen zur Ausarbeitung des Umgebungsplans, z.B. Zonenplan, Bebauungs- und Gestaltungspläne, Naturschutzleitplan (ökologischer Ausgleich), Naturinventare (schutzwürdige Lebensräume), Fliessgewässer (Gewässerplan) und Biodiversitätskonzept.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen

- Bau- und Zonenreglement Gemeinde Hitzkirch vom 30.5.2016
Teiländerung Ortsplanung 2021, vom 6.11.2023
- Bau- und Zonenreglement Gemeinde Altwis vom 29.6.2011
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 1.1.2025
- Kantonale Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29.10.2013
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1.1.2022
- Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18.9.1990
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG) vom 17.6.2019
- Kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

Wichtige Normen, Richtlinien und Empfehlungen

- Norm SN 521 500 Behinderten gerechtes Bauen und weitere Richtlinien der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
- SIA Norm 358 Geländer und Brüstungen
- VSS-Normen SN 640577a (Schutz von Bäumen); 640 660 ff. (Fauna und Verkehr)
- Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung BfU zu Kinderspielplätzen
- Empfehlungen der Pro Juventute zu familienfreundlicher Umgebungsgestaltung und kinder- und familienfreundlichem Bauen
- Empfehlung «Dachbegrünung und Solarnergieanlagen»

Ergänzendes Informationsmaterial

- [Leitfaden für die Freiraumgestaltung auf Privatgrund, Version Mai 2022](#)
- Merkblatt Garten- und Landschaftsbau, Jardin Suisse, [Absturzsicherungen in privaten Aussenräumen](#)
- Baumschutz auf Baustellen. [Merkblatt.](#) - Hrsg. / Bezug: VSSG
- [Brandschutzmerkblatt Gebäudebegrünung](#)
- [fokus-n](#)

Merkblatt zum Umgebungsplan bei Baueingaben

Ziel des Merkblatts

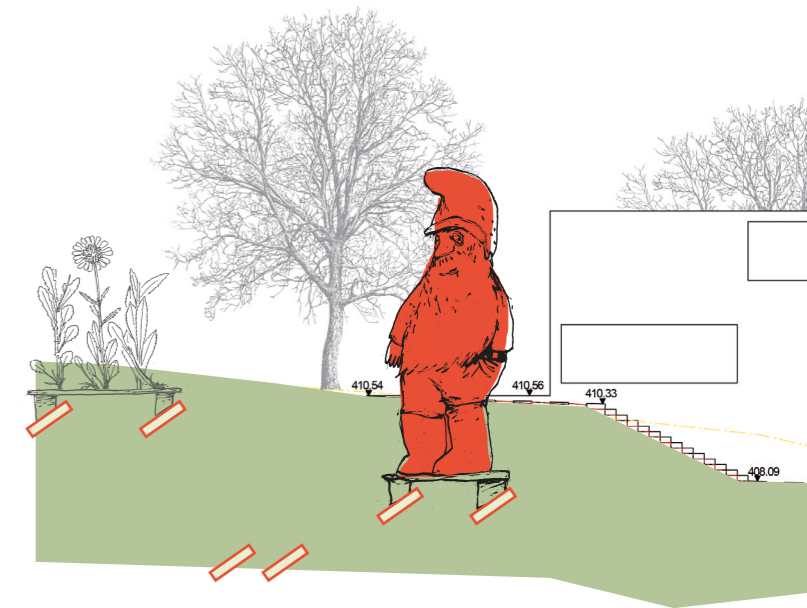
Das Merkblatt richtet sich an Bauherrschaften und Projektierende. Es zeigt im Sinne einer Checkliste die wichtigsten inhaltlichen und formalen Anforderungen an einen Umgebungsplan auf. Ziel ist es, die Umgebungsqualität zu steigern und das Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen.

Warum ein Plan zur Umgebungsgestaltung?

Gärten und Grünanlagen stehen in einer engen Wechselbeziehung mit Gebäuden und bestimmen massgeblich den Charakter und die Wohnqualität eines Quartiers. Sie übernehmen darüber hinaus wichtige Funktionen im Rahmen des ökologischen Ausgleichs und des Stadtklimas. Die Ausgestaltung der Freiräume eines Bauvorhabens verdient deshalb die gleiche planerische Sorgfalt und Kreativität wie die übrigen Hoch- und Tiefbauten.

Wann ist ein Umgebungsplan erforderlich?

Das Merkblatt richtet sich an Bauherrschaften und Projektierende. Es zeigt im Sinne einer Checkliste die wichtigsten inhaltlichen und formalen Anforderungen an einen Umgebungsplan auf. Ziel ist es, die Umgebungsqualität zu steigern und das Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen.



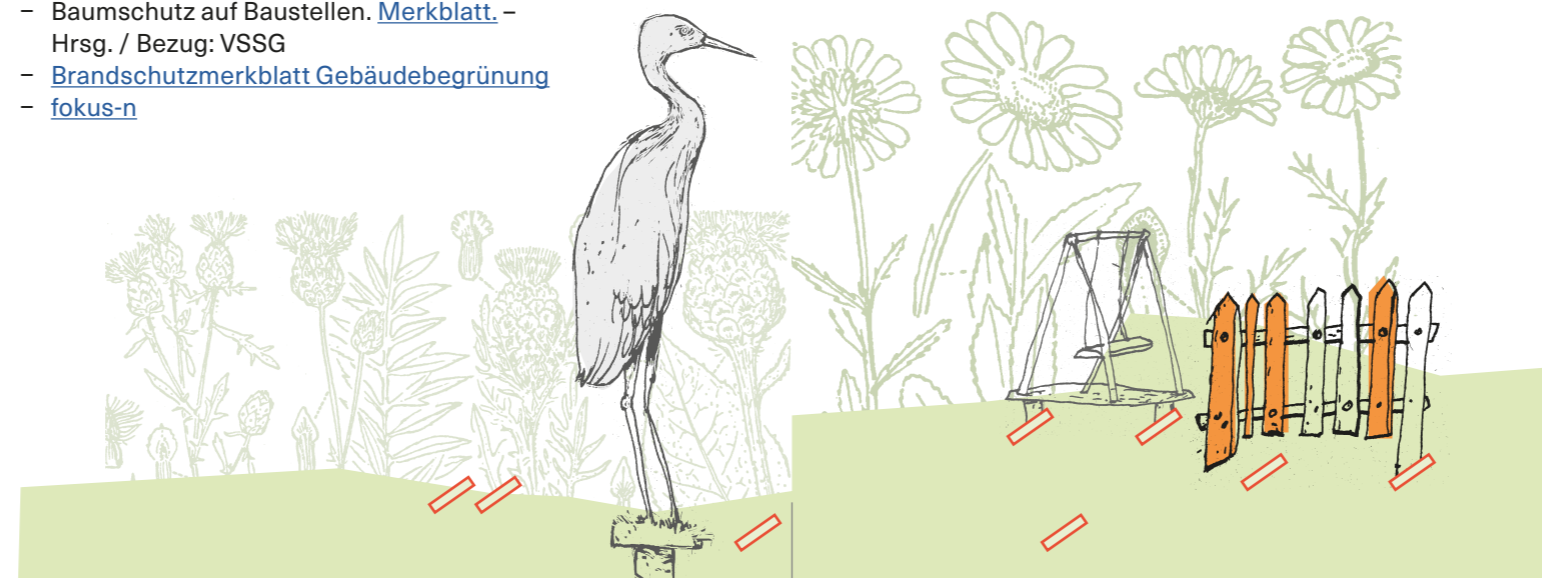
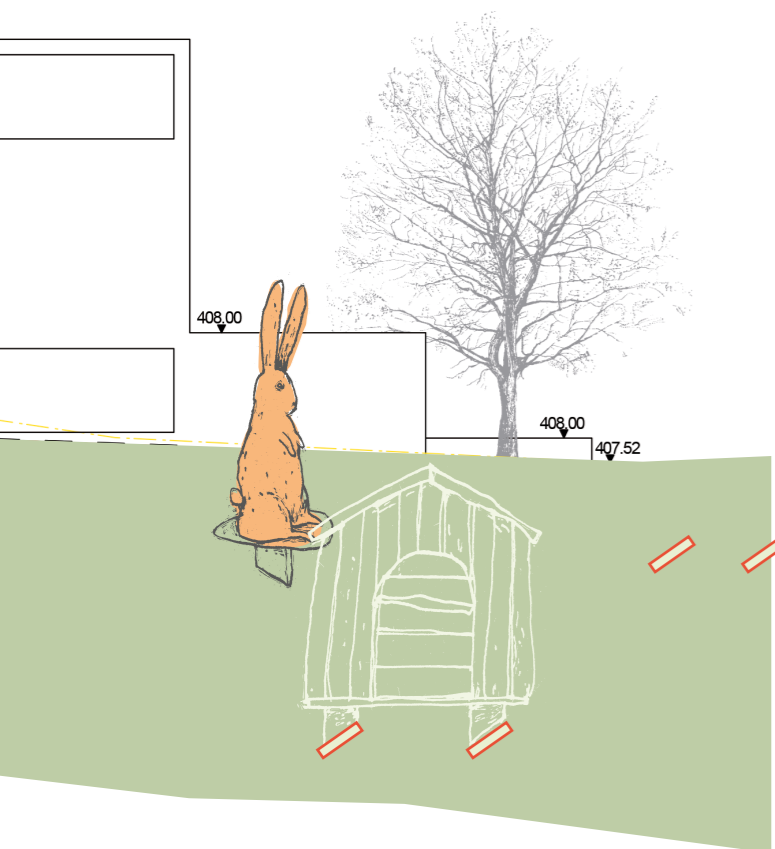
Zu welchem Zeitpunkt ist der Umgebungsplan einzureichen?

Der Umgebungsplan mit Erläuterungsteil (Legende) ist mit der Eingabe des Baugesuchs bei der Gemeinde einzureichen.

Sofern ein Bauvorhaben spezielle Vegetationsschutzmassnahmen erfordert, sind diese in einem separaten Bauinstallationsplan darzustellen.

Wie sollen die Inhalte dargestellt werden?

Aus dem Umgebungsplan sollen die generelle Gestaltungsabsicht und das aussenräumliche Konzept hervor gehen. Der Massstab der Pläne soll demjenigen der Baugesuchspläne entsprechen (in der Regel 1 : 100). Der Plan soll, wo sinnvoll, durch Schnitte und Details ergänzt werden. Bleibende oder zu entfernende Elemente, Ausstattungen (Spielplatzgeräte, Feuerstellen, Sitzgelegenheiten etc.), Bäume und raumbestimmende Bepflanzungen sind farblich unterschiedlich darzustellen (bleibende – schwarz, neue – rot, zu entfernende – gelb).



Dieses Merkblatt entstand in Zusammenarbeit der Gemeinden Adligenswil, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Meggen und dem Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA (www.bsla.ch).

